

Aktenzeichen: 8 AZR 655/96
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 23. April 1998
- 8 AZR 655/96 -

I. Arbeitsgericht
Jena

Urteil vom 16. September 1993
- 1 Ca 88/93 -

II. Thüringer
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 27. August 1996
- 5 Sa 515/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung einer Oberassistentin wegen mangelnder fachlicher
Qualifikation

Gesetz:

Einigungsvertrag Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1; KSchG §§ 1, 9; Evaluationsordnung für Thüringer Hochschulen vom 6. Juni 1991 (GVBl. S. 130) § 6; Thüringer Hochschulgesetz vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315) § 53 Abs. 2; Strafgesetzbuch § 193

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 655/96

5 Sa 515/94 Thüringer LAG

Verkündet am
23. April 1998

Klapp,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1998 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtlichen Richter Harnack und Schallmeyer für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 27. August 1996 - 5 Sa 515/94 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung, die der Beklagte auf Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 der Anlage I zum Einigungsvertrag (fortan: Abs. 4 Ziff. 1 EV) stützt. Darüber hinaus begehrt die Klägerin tatsächliche Weiterbeschäftigung für die Dauer des Kündigungsrechtsstreits. Der Beklagte hat hilfsweise die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 9 Kündigungsschutzgesetz beantragt.

Die am 1942 geborene Klägerin ist Diplompsychologin. Sie ist seit dem 1. Februar 1969 als wissenschaftliche Assistentin und seit Januar 1970 als Oberassistentin an der F Universität tätig. Im Jahre 1969 fertigte sie ihre Dissertation A an. Im Jahre 1977 erhielt sie die facultas docendi für Allgemeine Persönlichkeitspsychologie. 1979 wurde die Klägerin durch die Sektionsleitung von der Liste der Berufungskader gestrichen. In einem Kadergespräch am 8. Oktober 1981 wurde der Klägerin mitgeteilt, daß von seiten der



Studenten starke Kritiken zur Lehrveranstaltung der Klägerin vorgebracht worden seien, in einem Kadergespräch am 10. Mai 1985 wurde der Klägerin eröffnet, daß während der Studententage Kritik an der Lehrveranstaltung der Klägerin geübt worden sei.

Ihre Dissertation B (Habilitationsschrift) zum Doktor sc. phil. fertigte die Klägerin nicht in der Sektion Psychologie der F Universität, sondern 1987 an der H Universität unter Betreuung des Lehrstuhls für philosophische Probleme der Naturwissenschaften an.

Im Jahre 1992 fand eine fachliche Evaluation des wissenschaftlichen Personals des Fachbereichs Psychologie der F Universität statt. Die im Fall der Klägerin tätige Fachkommission II stellte fest, der Klägerin fehle die fachliche Eignung. Unter Bezugnahme auf diese Empfehlung der Fachkommission kündigte der Rektor der F Universität das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit Schreiben vom 26. März 1993, das der Klägerin am 30. März 1993 zuing, zum 30. Juni 1993 wegen mangelnder fachlicher Qualifikation. Die hochschulpädagogischen Fähigkeiten der Klägerin genügten nicht hinreichend den Anforderungen an eine universitäre Lehre.

Mit der am 14. April 1993 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat die Klägerin die Unwirksamkeit der Kündigung geltend gemacht.



Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht durch die Kündigung des beklagten Landes vom 26.03.1993 zum 30.06.1993 beendet worden ist,

im Falle des Obsiegens mit dem Antrag zu 1., die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin als Oberassistentin zu unveränderten Arbeitsbedingungen weiterzubeschäftigen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat geltend gemacht, die sachliche Rechtfertigung der Kündigung folge aus der mangelnden Lehrbefähigung der Klägerin. Seit Anfang der 80er Jahre habe es ständig heftige Kritik an den Lehrveranstaltungen der Klägerin gegeben. Insbesondere sei die zu abstrakte, fast dogmatische und wenig anschauliche Darstellung, die zudem nicht dem neuesten wissenschaftlichen Stand entsprochen habe, kritisiert worden. Diese Kritik sei auch nach der Wende massiv vorgebracht worden. Die Klägerin habe ihre Lehrveranstaltung allzu abstrakt und ohne Akzentuierung mit mangelnder Souveränität durchgeführt. Sie habe die verschiedenen Schulen der Psychologie nicht darzustellen vermocht. Auf Fragen der Studenten sei sie nicht genügend eingegangen. Das Lesen des von der Klägerin erstellten vorlesungsbegleitenden Skripts habe den Studenten des 3. Semesters erhebliche Schwierigkeiten bereitet, denn es sei auf einer sehr abstrakten Ebene gehalten gewesen. Auch nach sachkundiger Beurteilung sei das Skript in inhaltlicher und didaktischer Hinsicht den Anforderungen nicht hinreichend gerecht geworden. Obwohl der Klägerin von den Studenten ihr Bemühen um Verbesserung der Lehrveranstaltung bescheinigt worden



und ihre Art der Betreuung als menschlich sehr angenehm und hilfreich empfunden worden sei, könne sie den Ansprüchen, die an einen wissenschaftlichen Assistenten zu stellen seien, nicht genügen. Erforderlich sei neben der Vermittlung von Fachwissen auch die Unterweisung in der wissenschaftlichen Methodik und ihre Befähigung dazu. Dazu wäre es erforderlich, eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit anderen Theorien zu führen, die Umsetzung von Theorien anhand empirischer Untersuchungen nachzuvollziehen, sachliche Kritik an anderen Schulen zu üben, historische Entwicklungen aufzuzeigen und hierüber mit den Studenten einen wissenschaftlichen Diskurs zu führen und zu fördern. Diesem Anspruch sei die Klägerin nicht in dem erforderlichen Umfang gerecht geworden. Im Wintersemester 1989/1990 sei deshalb wegen Desinteresses der Studenten eine Lehrveranstaltung ausgefallen. Im Wintersemester 1991/1992 hätten die Studenten des damaligen 5. Semesters wegen der Befürchtung der Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für das Vordiplom die Institutsleitung in einer Unterschriftenliste aufgefordert, einen anderen Dozenten für die Vorlesung "Persönlichkeitspsychologie und Motivationspsychologie" zu gewinnen. Dies sei Anlaß für die Beauftragung eines Gastdozenten gewesen, der ab dem Sommersemester 1992 eine Vorlesung "Persönlichkeits- und Differenzielle Psychologie" angeboten und dann auch die Prüfungen zum Vordiplom abgenommen habe. Die Klägerin habe ab diesem Zeitpunkt nur noch Lehrveranstaltungen am Institut für Ernährungswissenschaft angeboten. Zudem habe die Klägerin nach ihren der Evaluationskommission vorgelegten Unterlagen lediglich 0,85 wissenschaftliche Veröffentlichungen pro Jahr publiziert. Diese hätten nach dem Urteil der Fachkommission nur einen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



- 6 -

abgesteckten Themenkreis behandelt und lediglich überwiegend reproduzierenden Charakter getragen. Darüber hinaus stamme die Habilitationsschrift nicht aus der Sektion Psychologie, sondern sei in B auf dem Gebiet der marxistisch-leninistischen Philosophie entstanden. In J sei die Habilitationsschrift abgelehnt worden, weil ihr Konzept auf der Ebene programmatisch-theoretischer Prinzipien verblieben sei, lediglich eine zusammenfassende Darstellung bereits existierender Konzeptionen enthalten habe und kein Erkenntnisgewinn mit Neuheitswert zu erwarten gewesen sei.

Die Klägerin hat erwidert, das Verfahren und die Besetzung der Fachkommission II seien rechtlich fragwürdig gewesen. Ihre fachliche Qualifikation sei ebenso wie ihr Antrag auf Rehabilitation nicht sorgfältig geprüft worden. Die in der Fachkommission tätig gewesenen Professoren K und E hätten mit der Klägerin eine potentielle Konkurrentin ausschalten wollen. Beide Herren seien nach wie vor eng mit den mittlerweile als stasibelausstet erwiesenen ehemaligen Vorgesetzten der Klägerin befreundet und hätten das durch das MfS von der Klägerin gezeichnete Rufbild in die Sichtweise der Fachkommission übertragen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und der Klage stattgegeben. Den in der Berufungsinstanz gestellten Auflösungsantrag des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht abgewiesen. Auf die Beschwerde des Beklagten hat das Bundesarbeitsgericht mit Beschluß vom 20. Februar



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1997 die Revision zugelassen. Mit der Revision begehrt der Beklagte die Zurückweisung der Berufung, hilfsweise die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

A. Die Revision des Beklagten ist zulässig. Sie ist vom erkennenden Senat mit Beschluß vom 20. Februar 1997 zugelassen worden. Es ist deshalb nicht rechtserheblich, daß das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft eine nicht verkündete Teilzulassung der Revision erst in den Entscheidungsgründen mitgeteilt hatte.

B. Die Revision ist nicht begründet. Die Kündigung vom 26. März 1993 ist gemäß § 1 Abs. 1 des anwendbaren Kündigungsschutzgesetzes unwirksam und hat das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht aufgelöst. Der Auflösungsantrag des Beklagten ist unbegründet.

I. Die Kündigung vom 26. März 1993 ist nicht sozial gerechtfertigt, denn es liegen weder die Voraussetzungen der besonderen Kündigungsgründe gemäß Nr. 1 Abs. 4 EV noch die Gründe einer sozialen Rechtfertigung gemäß § 1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz vor.

1. Gemäß Abs. 4 Ziff. 1 EV ist eine ordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in der öffentlichen Verwaltung auch zulässig, wenn der Arbeitnehmer wegen mangelnder fachlicher Qualifikation den Anforderungen nicht entspricht.



2. Die mangelnde Qualifikation der Klägerin folgt nicht daraus, daß die Fachkommission II die Kündigung der Klägerin vorgeschlagen hat. Eine derartige Bindungswirkung der Evaluationsentscheidung der Fachkommission ist rechtlich nicht vorgesehen. Vielmehr sieht § 6 Abs. 9 der Evaluationsordnung für Thüringer Hochschulen vom 6. Juni 1991 (GVBl. S. 130) lediglich "Empfehlungen" der Fachkommission vor.

3. Die mangelnde fachliche Qualifikation der Klägerin folgt auch nicht aus § 53 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315). Die Klägerin ist zwar nicht auf dem Gebiet der Psychologie, sondern der marxistisch-leninistischen Philosophie habilitiert, doch betrifft § 53 Abs. 2 bereits nach seinem Wortlaut allein die Neueinstellung von wissenschaftlichen Oberassistenten, nicht aber die Fortsetzung bestehender Altverträge.

4. Ebenso wenig folgt die mangelnde fachliche Qualifikation der Klägerin daraus, daß sie die von einer wissenschaftlichen Oberassistentin zu erwartenden fachlichen Leistungen nicht erbringt.

a) Zu Recht erwartet der Beklagte, daß ein wissenschaftlicher Oberassistent den Studenten Fachwissen vermittelt und sie in der wissenschaftlichen Methodik unterweist. Dies erfordert, eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit anderen Theorien zu führen, die Umsetzung von Theorien anhand konkreter empirischer Untersuchungen nachzuvollziehen, sachliche Kritik an anderen Schulen zu



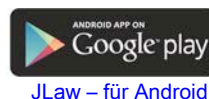
üben, historische Entwicklungen aufzuzeigen und hierüber mit den Studenten einen wissenschaftlichen Diskurs zu führen und zu fördern.

b) Das Landesarbeitsgericht hat diese Anforderungen nicht verkannt und gleichwohl eine mangelnde Qualifikation der Klägerin nicht feststellen können. Revisionsrechtlich durchgreifende Bedenken bestehen gegen diese Feststellung nicht. Die erhobenen Verfahrensrügen sind nicht erfolgreich. Der Beklagte zeigt keinen substantiierten Sachvortrag auf, den er im Falle eines entsprechenden Hinweises des Berufungsgerichts gehalten hätte, sondern beläßt es bei allgemeinen Erklärungen. Das Landesarbeitsgericht hat mit dem angefochtenen Urteil in sich widerspruchsfrei ausgeführt, daß die vom Beklagten angeführten Kritikpunkte weder allein noch in ihrer Gesamtheit geeignet sind, einen entsprechenden Schluß auf die mangelnde fachliche Qualifikation der Klägerin zu ziehen. Insbesondere hat das Berufungsgericht es mit Recht abgelehnt, über die erhobene Pauschalkritik unzulässige Ausforschungsbeweise zu erheben.

II. Das Berufungsgericht hat den Antrag des Beklagten, das Arbeitsverhältnis der Parteien gemäß § 9 Kündigungsschutzgesetz aufzulösen, im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen. Der Beklagte hat nicht dargetan, daß Gründe vorliegen, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erwarten lassen. Die Klägerin ist zwar in ihren schriftlichen Erklärungen mit ehrverletzenden Äußerungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 10 -

gegen einzelne Hochschullehrer des Fachbereichs Psychologie hervorgetreten, doch hat das Landesarbeitsgericht der Klägerin in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 Strafgesetzbuch zugebilligt. Die diesbezüglich erhobenen Revisionsrügen greifen nicht durch. Die Auffassung der Revision, unzutreffende Tatsachenbehauptungen, die den Tatbestand einer üblen Nachrede erfüllen, seien grundsätzlich geeignet, das Auflösungsbegehren des Arbeitgebers zu rechtfertigen, ist zwar zutreffend, doch ist die vom Urteil des Berufungsgerichts abweichende Würdigung der schriftlichen Äußerung der Klägerin als Tatsachenbehauptung unzutreffend. Wenn die Klägerin den Hochschullehrern K und E ein mangelndes Demokratieverständnis und die Behinderung der demokratischen Erneuerung des Institutes vorhält, hat sie damit keine Tatsachenbehauptungen, sondern Werturteile geäußert. Gleiches gilt für ihre Aussage, nunmehr führe die "2. Reihe" der zu DDR-Zeiten Mächtigen die Geschäfte weiter. Diese Äußerungen rechtfertigen eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses noch nicht, denn das Landesarbeitsgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die mit mangelnder fachlicher Qualifikation und insbesondere unzureichenden Lehrerfolgen der Klägerin begründete Kündigung sich aus der Sicht der Klägerin als Schlußstein einer bereits 1981 begonnen Kampagne der zu DDR-Zeiten maßgeblichen Kräfte der Sektion Psychologie darstellte. Insofern sprechen die vom Landesarbeitsgericht gewürdigten Behinderungen und Benachteiligungen der Klägerin für sich.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

III. Der Anspruch der Klägerin auf vorläufige Weiterbeschäftigung findet mit dem rechtskräftigen Abschluß des Kündigungsrechtsstreits seine Erledigung.

IV. Der Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der Revision zu tragen.

Ascheid

Dr. Wittek

Müller-Glöge

Harnack

Ma. Schallmeyer





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)